S 36 U 110/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Heizung Heizungsanlage Wohnungshilfe
Leitsätze	Die Erneuerung einer Heizungsanlage ist keine Maßnahme der Wohnungshilfe zur behinderungsgerechten Anpassung der Unterkunft, wenn der Kläger gemeinsam mit seinen Eltern ein in deren Eigentum stehendes Wohnhaus bewohnt, die Eltern in den vergangenen zwanzig Jahren die bisherige Heizungsanlage bedient haben, sich der Gesundheitszustand des Klägers und seiner Eltern und sonstige Lebensumstände des Klägers nicht wesentlich geändert haben und die Betriebserlaubnis der Heizungsanlage abgelaufen ist.
Normenkette	Gemeinsame Richtlinie über Wohnungshilfe SGB VII § 26 Abs 1 S 1 SGB VII § 26 Abs 2 Nr 3 SGB VII § 41 Abs 1 Var 1 SGB VII § 41 Abs 4 Wohnungshilfe-Richtlinien

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 U 110/19
Datum	26.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 U 78/21
Datum	27.06.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Februar 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt nach einem von dem Beklagten als Versicherungsfall festgestellten Verkehrsunfall die Bewilligung der anteiligen Kosten fÃ¼r den Einbau einer neuen Heizungsanlage in das Wohnhaus, das er gemeinsam mit seinen Eltern bewohnt.

Der im August 1983 geborene KlÃ¤ger legte am 30. November 2000 morgens den Weg von dem gemeinsam mit seinen Eltern bewohnten Wohnhaus in F. zum G. -Gymnasium in H. mit einem Motorroller zurÃ¼ck. Auf diesem Weg stieÃ ein entgegenkommendes Auto, das ein anderes Ã¼berholte, frontal mit ihm zusammen, wodurch der KlÃ¤ger ein Polytrauma erlitt (ua Teilabriss des rechten Arms, multiple, teils offene Frakturen am rechten Arm und der rechten Hand sowie am rechten Knie und Bein). Als Unfallfolgen verblieben ua eine Funktion- und GefÃ¼hllosigkeit des rechten Arms und des rechten SchultergÃ¼rtels und eine erhebliche InstabilitÃ¤t des rechten Kniegelenks mit anfÃ¤nglich ausgeprÃ¤gter Muskelminderung des rechten Ober- und Unterschenkels.

Der Beklagte stellte den Unfall als Versicherungsfall fest und bewilligte dem KlÃ¤ger ua ab dem Unfallfolgetag eine Rente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) zwischen 80% und 100% (Bescheid vom 4. Dezember 2002), die in HÃ¶he von 80% auf unbestimmte Zeit festgestellt wurde (Bescheid vom 7. Oktober 2003). DarÃ¼ber hinaus bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger nach Pflegegeld laufende Haushaltshilfe in unterschiedlichem Umfang, seit 2018 fÃ¼r drei Wochenstunden.

Der KlÃ¤ger erwarb nach Wiederholung der 11. Klasse die allgemeine Hochschulreife und begann im April 2005 in I. ein Studium der Rechtswissenschaften, das er Ende 2017 abbrach. Er wohnt seither gemeinsam mit seinen Eltern ohne Kostenbeteiligung in einem in deren Eigentum stehenden Wohnhaus in F. mit einer WohnflÃ¤che von etwa 250 qm.

Am 9. August 2018 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten eine Kostenbeteiligung fÃ¼r den Einbau einer neuen Heizungsanlage. Der Beklagte lehnte dies ab (Bescheid vom 19. Oktober 2018; Widerspruchsbescheid vom 16. April 2019, abgesandt per Einschreiben am 17. April 2019) und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung sinngemÃ¤Ã aus, dass es sich um nicht fÃ¶rderungsfÃ¤hige Aufwendungen fÃ¼r

Modernisierung und Instandhaltung der Unterkunft handele, die grundsÃ¤tzlich Aufgabe des EigentÃ¼mers oder des unterhaltungspflichtigen Mieters seien. Die bisherige Heizungsanlage dÃ¼rfe nach Angaben des KlÃ¤gers ab 2019 nicht mehr betrieben werden. Eine unfallbedingte Notwendigkeit fÃ¼r die Neuinstallation liege nicht vor.

Die Heizungsanlage wurde im Januar 2019 erneuert. Die Kosten wurden vom Konto der Mutter des KlÃ¤gers beglichen.

Der KlÃ¤ger hat am 23. Mai 2019 Klage zum Sozialgericht (SG) Hannover erhoben und in der Klageschrift ausgefÃ¼hrt, der Widerspruchsbescheid sei ihm am 24. April 2019 zugegangen. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt, der Einbau der neuen Heizungsanlage sei aufgrund seiner unfallbedingten Behinderung notwendig. Zum Betrieb der alten Heizungsanlage sei die Beschaffung von Holz aus dem Wald nebst Zerkleinerung erforderlich. Mit dem unfallverletzten Arm kÃ¶nne er jedoch bereits kein Holz spalten. Auch der nachfolgende Transport des zerkleinerten Holzes mit einer Schubkarre sei ihm nicht mÃ¶glich. Dagegen kÃ¶nne die geplante Anlage mit Hackgut und Biomasse jeder Art betrieben werden. Die Aufbereitung und Lieferung erfolge maschinell. Hinzu komme, dass seine Eltern ihn aufgrund mittlerweile vorhandener kÃ¶rperlicher Schwierigkeiten nicht mehr unterstÃ¼tzen kÃ¶nnten. Die ausgelaufene Betriebserlaubnis sei irrelevant und lasse die Verpflichtung zur Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums nicht entfallen. Ihm kÃ¶nne nicht zugemutet werden, den Tag abzuwarten, an dem er sein Erbe antrete, um seinen Anspruch geltend machen zu kÃ¶nnen.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Februar 2021). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, bei dem Austausch der Heizungsanlage handele es sich nicht um eine infolge der Art und Schwere des Gesundheitsschadens erforderliche behindertengerechte Anpassung. Die unfallbedingte Behinderung liege seit mehr als 20 Jahren vor. Zwar kÃ¶nne sich ein Anpassungsbedarf des Wohnraums unter bestimmten UmstÃ¤nden auch zeitlich nachgelagert und auch mehrfach ergeben. Jedoch liege der Grund des Austauschs der Heizungsanlage ersichtlich in der mit Beginn des Jahres 2019 erloschenen Betriebserlaubnis fÃ¼r die alte Heizungsanlage. Die neue Heizungsanlage mÃ¶ge den behinderungsbedingten BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers insgesamt sicherlich auch besser Rechnung tragen. In der Gesamtschau handele es sich jedoch um eine ModernisierungsmaÃnahme. HierfÃ¼r sei nach den UV-Wohnungshilfe-Richtlinien grundsÃ¤tzlich der EigentÃ¼mer oder Mieter der Immobilie zustÃ¤ndig, der die entsprechenden Kosten zu tragen habe, hier die Eltern des KlÃ¤gers. Soweit der KlÃ¤ger argumentiere, er kÃ¶nne nicht auf den Tag des Erbfalls verwiesen werden, fÃ¼hre dies im Ergebnis nicht weiter. Auch wenn die Immobilie in seinem Eigentum stÃ¼nde, bestÃ¼nde kein Anspruch auf (teilweise) KostenÃ¼bernahme durch den Beklagten. Dies ergebe sich zum einen bereits daraus, dass der Austausch der Heizungsanlage bereits allein aufgrund der erloschenen Betriebserlaubnis zwingend erforderlich sei. Zum anderen folge dies aber auch aus der Systematik der Ziffer 4.3 der UV-Wohnungshilfe-Richtlinien. Aufwendungen fÃ¼r Modernisierung seien dem als Mieter oder EigentÃ¼mer Kostenpflichtigen zugewiesen. In Abs 2 werde hingegen explizit ausgefÃ¼hrt, in welchen FÃ¤llen eine KostenÃ¼bernahme durch den

UnfallversicherungstrÃ¤ger erfolge, nÃ¤mlich (nur) hinsichtlich der Kosten fÃ¼r Wartung und Instandhaltung der behinderungsbedingten technischen Ausstattung, wenn und soweit diese bereits hinsichtlich ihrer Anschaffung durch den UnfallversicherungstrÃ¤ger finanziert worden sei. Mithin ergebe sich, dass Kosten fÃ¼r die Modernisierung und Instandhaltung des Wohnobjekts selbst â und hierzu zÃ¤hle die Heizungsanlage â grundsÃ¤tzlich nicht durch den jeweiligen UnfallversicherungstrÃ¤ger zu Ã¼bernehmen seien.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 9. MÃ¤rz 2021 zugestellte Urteil richtet sich seine am 6. April 2021 eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, die Anlage mÃ¼sse fÃ¼r ihn behindertengerecht sein, damit er die Anlage beschicken kÃ¶nne. Zwar kÃ¶nnten seine Eltern ihn derzeit noch dabei unterstÃ¼tzen, allerdings mÃ¼sse vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit auch der Fall umfasst sein, dass ein zukÃ¼nftiger EigentÃ¼mer ZuschÃ¼sse fÃ¼r eine behindertengerechte Ausstattung bereits vor einer generellen Kostenpflichtigkeit bewilligt bekomme. Das Festhalten an der Rechtsauffassung des Beklagten und des SG fÃ¼hre zu dem widersprÃ¼chlichen Ergebnis, dass nach dem Erbfall eine komplett neue Anlage installiert werden mÃ¼sse, damit der KlÃ¤ger in der Lage sei, diese zu bedienen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 26. Februar 2021 und den Bescheid des Beklagten vom 19. Oktober 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 2019 aufzuheben und

2. den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Kostenbeteiligung von 2/3 fÃ¼r den Einbau einer neuen Heizungsanlage in das Wohnhaus seiner Eltern gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs 1 SGBÂ VII iVm den UV-Wohnungshilferichtlinien zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der nach Erlass des Ausgangsbescheides erfolgten Erneuerung der Heizungsanlage das ursprÃ¼ngliche Begehren der Wohnungshilfe erledigt habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne fÃ¼r den Fall einer rechtswidrigen Ablehnung nur noch Erstattung seiner Aufwendungen verfolgen. Er hat dem KlÃ¤ger unter Bestimmung einer Ausschlussfrist aufgegeben, einen eventuellen Erstattungsanspruch zu beziffern und ihn anhand der erfolgten Ausgaben einschlieÃlich der tatsÃ¤chlich geleisteten Zahlungen zu belegen. Insbesondere sei die Rechnung des

Heizungsbauunternehmers vorzulegen. Ferner bestehe Gelegenheit darzulegen und nachzuweisen, ob und ggf welche im Hinblick auf die Folgen des Versicherungsfalls notwendigen, Ã¼ber das heute Ã¼bliche Ausstattungsniveau hinausgehenden Mehrausstattungen die neue Heizungsanlage verfÃ¼ge und ob und ggf in welcher HÃ¶he diesen Mehrausstattungen zurechenbare Mehrkosten entstanden seien.

Der KlÃ¤ger hat darauf mitgeteilt, aufgrund seiner kÃ¶rperlichen BeeintrÃ¤chtigungen habe eine Pellet- oder eine Hackschnitzelheizung angeschafft werden mÃ¼ssen. Bei Pelletheizungen sei jedoch ein weiterer Verarbeitungsschritt notwendig, der bei der Hackschnitzelheizung entfalle, so dass die gewÃ¤hlte Anlage fÃ¼r ihn am einfachsten zu bedienen sei. Er mÃ¼sse lediglich einmal wÃ¶chentlich den AschebehÃ¤lter leeren. Der KlÃ¤ger hat das Angebot des Heizungsbauunternehmens J. vom 27. Januar 2017 Ã¼ber den Einbau eines Holzvergaserkessels, Kopien der AuszÃ¼ge des Girokontos seiner Mutter, die drei im Januar und MÃ¤rz 2019 geleisteten Zahlungen in der GesamthÃ¶he von 49.259,27 Euro an das Unternehmen K. GmbH ausweisen und die auszugsweise Kopie der Schlussrechnung des Garten- und Landschaftsbauunternehmens L. Ã¼ber 2.520,69 Euro Ã¼ber die Herstellung eines Rohrgrabens vorgelegt.

Der Senat hat die Beteiligten zur angekÃ¼ndigten Entscheidung durch Beschluss nach Â§ 153 AbsÂ 4 SGG gehÃ¶rt (VerfÃ¼gung vom 8. Mai 2023)

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 4 SGG, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden hierzu gehÃ¶rt.

Die nach Â§Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG statthafte Berufung ist nach Â§ 151 Abs 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã brigen zulÃ¤ssig.

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Â

1. Der Senat geht trotz des Umstandes, dass der Widerspruchsbescheid nach Aktenlage per Einschreiben am 17. April 2019 abgesandt wurde davon aus, dass die am 23. Mai 2019 beim SG eingegangene Klage fristgemÃ¤Ã ist. Der KlÃ¤ger hat mitgeteilt, der Widerspruchsbescheid sei seinem Vater als ProzessbevollmÃ¤chtigten am 24. April 2019 bekannt gegeben worden. Zwar fehlt auf der eingereichten Kopie der Ausfertigung ein â bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt eigentlich zu erwartender â Vermerk

Ã¼ber den Tag des Eingangs. Nachdem aber auch den Akten des Beklagten kein Zugangsnachweis zu entnehmen ist, geht der Senat in Anwendung des Â§ 37 Abs 2 Satz 1 SGB X von einer Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides frÃ¼hestens am 23. April 2019 (Dienstag nach Ostern) aus. Damit hat der KlÃ¤ger die Klagefrist von einem Monat (Â§ 87 Abs 1 SatzÂ 1 SGG) gewahrt.

Â

2. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Â

1. Streitgegenstand ist â□□ nachdem die neue Heizungsanlage nach Erlass des Ausgangsbescheides eingebaut wurde â□□ die Bewilligung eines Anteils von 2/3 der hierfÃ¼r entstandenen Gesamtkosten in HÃ¶he von 51.779,96 Euro, demnach 34.519,97 Euro, und die Aufhebung der entgegenstehenden Verwaltungsakte des Beklagten.

Â

2. Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Bewilligung der Kosten fÃ¼r den Austausch der Heizungsanlage kommen allein Â§Â§ 26 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Nr 3, 41 Abs 1 Var 1, Abs 4 SGB VII iVm den Gemeinsamen Richtlinien der VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber Wohnungshilfe (Â§ 41 AbsÂ 4 SGB VII [im Folgenden: Wohi-RL) in der Fassung vom 1. August 2018 in Betracht.

Â

Danach haben Versicherte nach Maâ□□gabe der folgenden Vorschriften und unter Beachtung des Neunten Buches Anspruch auf Heilbehandlung einschlieâ□□lich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe, auf ergÃ¤nzende Leistungen, auf Leistungen bei PflegebedÃ¼rftigkeit sowie auf Geldleistungen. Der UnfallversicherungstrÃ¤ger hat mit allen geeigneten Mitteln mÃ¶glichst frÃ¼hzeitig ua Hilfen zur BewÃ¤ltigung der Anforderungen des tÃ¤glichen Lebens sowie zur FÃ¼hrung eines mÃ¶glichst selbstÃ¤ndigen Lebens unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens bereitzustellen. Wohnungshilfe wird erbracht, wenn infolge Art oder Schwere des Gesundheitsschadens nicht nur vorÃ¼bergehend die behindertengerechte Anpassung vorhandenen Wohnraums erforderlich ist. Das NÃ¤here regeln die VerbÃ¤nde der UnfallversicherungstrÃ¤ger durch gemeinsame Richtlinien.

Die Wohi-RL haben nicht den Charakter eines nach auâ□□en hin verbindlichen Rechtssatzes, sondern binden die Verwaltung, nicht aber die Gerichte *(BSG, Urteil vom 6. Mai 2003Â â□□ B 2 U 22/02 RÂ â□□, juris Rn 21; PadÃ© in: jurisPK-SGBÂ VII,*

3. Aufl (Stand: 15.01.2022), Â§ 41 Rn 8 mwN).

Die behinderungsbedingte Anpassung einer Wohnung ist eine Geldleistung und wird in der Regel als verlorener Zuschuss gewÃ¤hrt. Sie kommt gerade auch fÃ¼r eine bereits genutzte Wohnung in Betracht. Behinderungsbedingte Anpassungen sind insbesondere bauliche MaÃnahmen *(vgl PadÃ©, aaO, Rn 26, 34).* Als Teil der ergÃ¤nzenden Leistungen und der Leistungen zur sozialen Rehabilitation bezweckt Â§Â 41 SGBÂ VII die Verbesserung der MobilitÃ¤t und SelbstÃ¤ndigkeit des Versicherten. Er soll in die Lage versetzt werden sich soweit wie mÃ¶glich selbstÃ¤ndig in seinem Haushalt zurechtzufinden und seine Wohnung bzw sein Haus weitgehend selbstÃ¤ndig zu verlassen *(PadÃ©, aaO, Rn 13)*. Diese umfassen objektbezogene MaÃnahmen zur behindertengerechten (Umâ)Gestaltung der Wohnung, dh zur Anpassung der Beschaffenheit der Wohnung an die besonderen BedÃ¼rfnisse des behinderten Menschen *(vgl BSG, Urteil vom 22. Mai 1984 â 8 RK 27/83 â juris RnÂ 13; vgl SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 8. Dezember 2016 â Â L 8 SO 111/15Â â, juris Rn 21)*. Hierunter fallen insbesondere MaÃnahmen wie das Anbringen einer Rampe oder einer HebebÃ¼hne, die Verbreiterung von TÃ¼ren, die Beseitigung von Schwellen, das Auslegen mit Teppichboden, das Anbringen von StÃ¼tz- und Haltegriffen im Badezimmer, der Umbau der sanitÃ¤ren Anlagen, der Einbau eines elektrischen TÃ¼rÃ¶ffnungssystems, der Einbau eines Treppenlifts, eines Fahrstuhls oder der Einbau einer behindertengerechten KÃ¼che *(SÃ¤chsisches LSG, aaO).* Auch mit der Anpassung einhergehender Neben- und Zusatzkosten sind ganz oder teilweise vom UnfallversicherungstrÃ¤ger zu Ã¼bernehmen *(vgl PadÃ©, aaO, Rn 28 mwN).* Trotz des in Â§Â 26 Abs 2 SGB VII enthaltenen gesetzlichen Auftrages zu Rehabilitationsleistungen â mit allen geeigneten Mittelnâ gebietet es das Sozialversicherungsrecht, grundsÃ¤tzlich mit BeitrÃ¤gen wirtschaftlich und sparsam umzugehen (Â§Â 69 AbsÂ 2 SGBÂ IV). Dabei meint Sparsamkeit eine mÃ¶glichst geringe Mittelaufwendung; Wirtschaftlichkeit die Optimierung des VerhÃ¤ltnisses zwischen aufgewendeten Mitteln und erreichtem Zweck. Geeignet sind nur Mittel, die mit einem vertretbaren (finanziellen) Aufwand optimal das Ziel der Eingliederung in das Arbeitsleben oder das tÃ¤gliche Leben im eigenen Haushalt und in der Gemeinschaft erreichen. Bei gleicher Eignung verschiedener MaÃnahmen muss der VersicherungstrÃ¤ger die finanziell gÃ¼nstigere gewÃ¤hren *(PadÃ©, aaO, Rn 18).* Entsteht durch eine behinderungsbedingte Anpassung ein Mehrwert, ist dieser zwar nicht unmittelbar zu ersetzen, kann jedoch bei einem MehrerlÃ¶s beim Verkauf einer Immobilie anrechenbar sein *(vgl PadÃ©, aaO, Rn 27, 34 mwN).*

Â

3. Der KlÃ¤ger hat bereits dem Grunde nach keinen Anspruch auf Wohnungshilfe. Dies setzte ein versicherungsfallbedingtes BedÃ¼rfnis nach einer behindertengerechten Anpassung des Wohnraums voraus *(vgl BSG, Urteil 6. Mai 2003 â B 2 U 22/02 R â, juris Rn 19)*. Ein solches BedÃ¼rfnis vermag der Senat beim KlÃ¤ger bis zum Einbau der neuen Heizungsanlage im Januar 2019 nicht zu erkennen.

Â

Zwar ist der KlÃ¤ger aufgrund der Folgen des festgestellten Versicherungsfalls jedenfalls in dem bis gegenwÃ¤rtig bewohnten Haus auf einen seinen BedÃ¼rfnissen entsprechend ausgestalteten Wohnraum angewiesen. Der Anspruch auf die begehrte Kostenbeteiligung fÃ¼r die neue Heizungsanlage scheitert hier indes daran, dass der Austausch der Heizungsanlage im hier zu beurteilenden Einzelfall keine MaÃnahme ist, die zur behindertengerechten Anpassung vorhandenen Wohnraums erforderlich ist.

Der Senat verkennt dabei nicht, dass das Bewohnen einer Unterkunft auch deren Beheizung umfasst, was bei einer mit Holz betriebenen Heizung bedingt, dass Brennmaterial zuzufÃ¼hren ist. Insofern spricht einiges dafÃ¼r, dass ein Alleinlebender mit den gleichen besonderen BedÃ¼rfnissen wie der KlÃ¤ger dem Grunde nach Anspruch auf Ãbernahme von Kosten hÃ¤tte, die erforderlich wÃ¤ren, um die selbstÃ¤ndige Bedienung und ZufÃ¼hrung von Brennstoffen sicherzustellen. Die GrÃ¼nde fÃ¼r den Bedarf sind dann unerheblich, so dass im Einzelnen keine Rolle spielt, ob der von einem Versicherungsfall Betroffene nach einem Versicherungsfall in seine Unterkunft zurÃ¼ckkehrt und nunmehr deren Beheizung nicht mehr gewÃ¤hrleisten kann, ein in der Unterkunft lebender Dritter nicht mehr zur VerfÃ¼gung steht, der bis dahin fÃ¼r die Beheizung Sorge getragen hat oder sich die Folgen des Versicherungsfalls im Verlauf der Zeit verschlimmern, so dass der Betroffene nicht mehr hinreichend selbst tÃ¤tig werden kann. FÃ¼r die Entstehung des Anspruchs dem Grunde nach genÃ¼gt es folglich, dass der Bedarf wegen einer Ãnderung der Folgen des Versicherungsfalls oder der das Lebensumfeld betreffenden UmstÃ¤nde entstanden ist.

Allerdings folgte aus einem dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf entsprechende Leistungen der Wohnungshilfe nicht auch schon zwingend eine Beteiligung an den Kosten einer neuen Heizungsanlage. Vielmehr stÃ¼nde es in diesem Fall im Ermessen des Beklagten, wie er den Bedarf des Alleinlebenden deckt, so dass â unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls und der Kosten â die UmrÃ¼stung der vorhandenen Heizungsanlage, die Inanspruchnahme regelmÃ¤Ãiger Hilfe Dritter (sog Hilfe im Haushalt) oder eines Umzuges in eine Wohnung mit Zentralheizung in Betracht zu ziehen wÃ¤re.

Die soeben dargestellten Voraussetzungen sind im Falle des KlÃ¤gers nicht erfÃ¼llt. Weder haben sich die Folgen des Versicherungsfalls noch die das Lebensumfeld betreffenden UmstÃ¤nde geÃ¤ndert (hierzu aa). Insofern kann der KlÃ¤ger darauf verwiesen werden, dass die Beheizbarkeit eines GebÃ¤udes in die Verantwortung des EigentÃ¼mers fÃ¤llt (hierzu bb).

aa. Der Austausch der Heizungsanlage war zunÃ¤chst nicht erforderlich, weil der KlÃ¤ger die Beheizung des Hauses bereits seit seinem schweren Unfall nicht vollumfÃ¤nglich selbst bedienen konnte. Die Bedienung der Heizungsanlage Ã¼bernahmen nicht erst seit der RÃ¼ckkehr des KlÃ¤gers aus I. seine Eltern. Hierauf konnte der KlÃ¤ger jedenfalls bis zum Austausch der Heizungsanlage im FrÃ¼hjahr 2019 verwiesen werden.

Einem Anspruch auf Wohnungshilfe steht zwar nicht generell der Umstand

entgegen, dass der von einem Versicherungsfall Betroffene bei seiner LebensfÃ¼hrung die Hilfe Dritter, insbesondere FamilienangehÃ¶riger, in Anspruch nehmen kann. Vielmehr bezweckt die Wohnungshilfe eine mÃ¶glichst unabhÃ¤ngige, eigenstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung von Menschen mit besonderen BedÃ¼rfnissen, auch wenn diese mit anderen Menschen zusammenleben.

Andererseits erfordert es dieser Grundsatz aber zumindest in einer Versorgungs- und Einstandsgemeinschaft wie der Familie nicht, dass mit Leistungen der Wohnungshilfe zwingend die Voraussetzungen zu schaffen wÃ¤ren, dass alle Bewohner unabhÃ¤ngig von ihrem Alter, ihrer Reife und ihren physischen und psychischen FÃ¤higkeiten alle im Zusammenhang mit dem Wohnen denkbaren Verrichtungen selbst verrichten kÃ¶nnen mÃ¼ssen. Vielmehr ist es jedenfalls in Versorgungs- und Einstandsgemeinschaften allgemein Ã¼blich, dass ihre Mitglieder bestimmte, ihren kÃ¶rperlichen und geistigen FÃ¤higkeiten und im Idealfall auch ihren Neigungen entsprechende EinzeltÃ¤tigkeiten arbeitsteilig im Rahmen ihrer persÃ¶nlichen LeistungskapazitÃ¤ten Ã¼bernehmen. Entsprechend bedarf es in aller Regel keinen technischen Anpassungen oder UnterstÃ¼tzungsleistungen Dritter zur Kompensation von durch einen Versicherungsfall bedingten BeeintrÃ¤chtigungen, wenn â wie im Fall des KlÃ¤gers â nach objektiven MaÃstÃ¤ben eine andere Bewohnerin oder ein anderer Bewohner die fÃ¼r die Beheizung notwendigen Verrichtungen vornehmen kann.

Dies zugrunde gelegt erforderten die Unfallfolgen des KlÃ¤gers keinen Austausch der Heizungsanlage. Die Eltern des KlÃ¤gers haben die Beheizung der auch von ihnen selbst bewohnten Unterkunft in den vergangenen Jahren stets bewerkstelligt. Es sind auch keine Tatsachen vorgetragen und es ist auch sonst nicht zu erkennen, dass sie hierzu zum Zeitpunkt der Beantragung der Wohnungshilfeleistungen oder danach bis zum Einbau der neuen Heizungsanlage nicht mehr in der Lage waren. Zwar hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, seine Eltern kÃ¶nnten ihn aufgrund âkÃ¶rperlicher Schwierigkeitenâ nicht mehr unterstÃ¼tzen. Es ist aber nicht ersichtlich, um welche BeeintrÃ¤chtigungen es sich handeln soll und warum diese der Sicherstellung der Beheizung mit der alten Heizungsanlage entgegengestanden haben, mit der neuen hingegen nicht. Aus Sicht des Senats hÃ¤tte es sich im Falle von BeeintrÃ¤chtigungen der Eltern, die der Sicherstellung der Beheizung entgegengestanden hÃ¤tten, ohnehin aufgedrÃ¤ngt, auf die Beheizung der Unterkunft mit Holz zu verzichten und eine Beheizungstechnik zu wÃ¤hlen, die keine ZufÃ¼hrung von Brennstoffen oder sonstige Arbeiten (zB Leeren des AschebehÃ¤lters) in kÃ¼rzeren AbstÃ¤nden erfordert, also eine mit HeizÃ¶l, Gas oder Strom betriebene Heizungsanlage.

Letztlich ergibt sich aber auch aus anderen Aspekten, dass eventuell zunehmende BeeintrÃ¤chtigungen allenfalls ein Begleitmotiv fÃ¼r den Austausch der Heizungsanlage waren. Das wird aus den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers deutlich, ihm kÃ¶nne nicht zugemutet werden, den Tag abzuwarten, an dem er sein Erbe antrete, um seinen Anspruch geltend machen zu kÃ¶nnen. Hiermit dokumentiert der KlÃ¤ger, dass der Austausch der Heizungsanlage nicht wesentlich aufgrund aktuell aufgetretener, konkreter BeeintrÃ¤chtigungen der Eltern veranlasst wurde, sondern maÃgeblich im Hinblick auf die auslaufende Betriebserlaubnis sowie

lediglich abstrakte und erst fÃ¼r die Zukunft erwartete gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen seiner Eltern.

bb. Es besteht auch sonst kein Anlass zur Beteiligung des Beklagten an den Kosten der Heizungserneuerung. Die Verantwortung fÃ¼r die Nutzbarkeit einer Immobilie trifft im Grundsatz allein den EigentÃ¼mer (so auch Abschnitt 4.3 Abs 1 Wohi-RL). Diese Tragung der mit der Erhaltung des Eigentums bedingten Kosten ist Konsequenz der dem EigentÃ¼mer zustehenden Gebrauchsvorteile seines Eigentums, insbesondere der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder der Erzielung von ErtrÃ¤gen als Vermieter. Eine Kostenbeteiligung kÃ¶nnte allenfalls noch erwogen werden, wenn besondere UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen, aus denen ein eigenstÃ¤ndiger, von den Eltern als EigentÃ¼mer und Bewohner des Wohnhauses unabhÃ¤ngiger Bedarf des KlÃ¤gers entnommen werden kÃ¶nnte. Solche UmstÃ¤nde sind hier aber nicht ersichtlich. Insbesondere besteht keine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung des KlÃ¤gers, selbst und zudem vorrangig bzw anstelle der Eltern fÃ¼r eine laufende Beheizung des Wohnhauses zu sorgen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 SGG.

4. Der Senat sieht keinen Anlass, die Revision zuzulassen, weil die hierfÃ¼r in Â§ 160 Abs 2 NrÂ 1 SGG bestimmten Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt sind.Â

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024